

Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Trinkwasser für sonstige vorübergehende Zwecke

* Pflichtfelder

* Anschlussstelle / Baugrundstück			
Straße, HsNr.		Flur-Nr.	
* Antragsteller / Zahlungspflichtiger			
Name, Vorname		Telefon	
Straße, HsNr.		Mobil	
PLZ, Ort		E-mail	
Grundstückseigentümer			
Name, Vorname		Telefon	
Straße, HsNr.		Mobil	
PLZ, Ort		E-mail	
Technischer Ansprechpartner (für die Bauausführung, Architekt, Planer)			
Name, Vorname		Telefon	
Straße, HsNr.		Mobil	
PLZ, Ort		E-mail	
* Verwendungszweck (z.B. Bauwasser, Pool-Befüllung, Veranstaltung etc.)			
* Vorgesehene Nutzungsdauer			
von		bis	

1. Versorgungsanlagen

Leitungen und Anschlusseinrichtungen einschließlich Zähler und Entnahmehahn sind Eigentum der Stadtwerke Füssen. Diese dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt oder geändert werden. Die Anschlusseinrichtungen und die Zähleranlage sind durch den Antragsteller ordnungsgemäß zu sichern. Schäden die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkungen (z.B. Frost-, Schlag- bzw. Lasteinwirkungen, Abwasser, Grundwasser) oder durch Verlust entstehen, trägt der Antragsteller.

Wird Wasser unter Umgehung oder Ausbau des Zählers entnommen, so sind die Stadtwerke Füssen berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges den Wasserverbrauch zu schätzen. Bei Nichtbeachtung der Auflagen für den Bauwasserbezug werden die Stadtwerke Füssen ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung kostenpflichtig einstellen.



Sobald der Bauwasseranschluss nicht mehr benötigt wird, sind die Stadtwerke Füssen hierüber sofort in Kenntnis zu setzen. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht trägt weiterhin der Antragsteller für Bauwasser die Kosten für Wasser inkl. Abwasser ab Bezug des Objekts.

2. Kosten

Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Vorhaltung der Anschlussteile sowie Einrichtung und Rückbau der Anschlüsse folgende Kosten zu übernehmen:

Gebühr Bauwasserzähler pro Tag	bis Q ₃ 16	netto	0,30 €
Gebühr Bauwasserzähler pro Tag	ab Q ₃ 25	netto	1,00 €
Mietpreis für Bauwasserzapfstelle, einmalig		netto	20,00 €
Wassergebühr pro m ³ entnommenen Wassers		netto	1,39 €
ggf. Abwassergebühr pro m ³ entnommenen Wassers			2,52 €
Erstmalige Montage sowie zusätzlich erbrachte Leistungen werden nach tatsächlichem Material- und Arbeitsaufwand abgerechnet.			
Ggf. wird ein Kautionsbetrag für Standrohr / Zähler / Bauwasser in Höhe von netto 300,00 € eingehoben. Nach Rückgabe der mängelfreien Anlagenteile bzw. nach ordnungsgemäßer Bezahlung des Wasserverbrauchs beim Bezug für sonstige vorübergehende Zwecke wird die Kaution erstattet.			

Es gilt die jeweils gültige Wasserabgabesatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Stadt Füssen. Diese wird mit Abgabe des Antrags zur Kenntnis genommen.

Mit der Unterschrift vor Beginn des Bauwasserbezuges erkennt der Unterzeichnende die satzungsrechtlichen Bestimmungen und die ausgehängigten allgemeinen Hinweise an. Die Belieferung mit Wasser für vorübergehende Zwecke durch die Stadtwerke Füssen wird hiermit beantragt.

* Datum, Ort

* Unterschrift des Antragstellers od. Grundstückseigentümers

Die Bearbeitung des Antrags setzt voraus, dass die erforderlichen Angaben vollständig, richtig und rechtsverbindlich unterzeichnet vorliegen.

Bedingungen für Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen für vorübergehende Zwecke

§ 17 Wasserabgabesatzung (WAS) vom 25.11.2014

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

Zu vorübergehenden Zwecken gehören unter anderem Baumaßnahmen, Messen, Zirkus- und Sportveranstaltungen.

Die Wasserabgabe geschieht ausschließlich über Wasserzähler, die durch die Stadtwerke Füssen abgegeben bzw. ein- und ausgebaut werden. Hierfür werden Gebühren erhoben; vgl. hierzu Antrag auf Bezug von Bauwasser. Die Beendigung der vorübergehenden Wasserentnahme ist den Stadtwerken Füssen **unverzüglich** mitzuteilen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er den Stadtwerken Füssen alle Schäden und den Verlust des Zählers zu erstatten.

Bei Bedenken oder Einwendungen seitens der Stadt / Stadtwerke ist den Anweisungen der Beauftragten der Stadtwerke Füssen Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Bedingungen sind die Stadtwerke Füssen berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen.

Wird von Stadtwerke Füssen ausgefüllt

Zum Antrag:

Anschlussstelle / Baugrundstück _____

Kautions erforderlich	€
-----------------------	---

Bauwasserzähler (Durchflussgröße)

Q₃ 4
 Q₃ 10
 Q₃ 16
 Sonstige: _____

1
2
3
4

Zähler-Nr.	Einbau		Ausbau		Verbrauch m ³	Arbeitszeit h	Techniker
	Datum	Stand in m ³	Datum	Stand in m ³			
1							
2							
Zwischenablesung							
3							
4							

Zähler	Verrechnet / Lieferschein	Datum
1		
2		
3		
4		

Ausgabe

<input type="checkbox"/> Standrohrzähler <input type="checkbox"/> Hydrantenschlüssel <input type="checkbox"/> B/C – Kupplung	<input type="checkbox"/> Systemtrenner mit / ohne Pylone <input type="checkbox"/> Schläuche <input type="checkbox"/> Mikrobiologie durchgeführt
--	---

Sonstiges _____

Rückgabe ordnungsgemäß ja nein
 Kautions wird erstattet ja nein Grund bei nein _____
 Abwasser ja nein wenn ja von _____ bis _____

Bauwasserende / Versorgungsende

* Datum, Ort

* Unterschrift Techniker